



Satzung des Fördervereins Waldorfkindergarten Bilohe e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Förderverein Waldorfkindergarten Bilohe e. V. Er hat seinen Sitz in Ohlenstedt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterholz-Scharmbeck eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Waldorfkindergarten Bilohe zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
 - a.) Gründung und Unterhaltung einer Eltern-Kinde-Gruppe
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben Spenden insbesondere von Eltern und Freunden der geförderten Einrichtungen entgegennehmen, Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab schriftlichen Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung durch einstimmigen Beschluß.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Satzungsänderungen
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl des Rechnungsprüfers
6. Berufungsverfahren gemäß § 3
7. Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie strebt bei allen Entscheidungen Einmütigkeit an; für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

(3) Wahlen nach Ziffer 4 sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmzettel auf sich vereinigt.

(4) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4. Die Bindung der Förderaufgaben an die Waldorfpädagogik Rudolf Steiners ist von einer Zweckänderung ausgenommen. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt mit der Einladung angekündigt wurde. Satzungsänderungen sind alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenden Gremium angehören. Er darf nicht Angestellter des Vereins sein.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (2) Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn dies in der Tagesordnung mit Nennung des Wortlautes der Satzungsänderung fristgerecht bekanntgegeben wurde.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Die gewählten Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er kann die Geschäftsführung delegieren.
- (4) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (5) An Vorstandssitzungen können Mitglieder und Sachkundige auf Beschluß des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Ohlenstedt, 15.10.2015